

MDS begrüßt ersten Schritt zum neuen Pflegebegriff

Zum Kabinettsbeschluss zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erklärt Dr. Peter Pick, Geschäftsführer des MDS:

„Der MDS begrüßt ausdrücklich den ersten Schritt zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Wir haben dies seit Langem gefordert. Denn das bisherige System des Minutenzählens wird vielen pflegebedürftigen Menschen nicht gerecht. Unsere Studien zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff zeigen, dass dieser praktikabel ist. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff erfasst alle Dimensionen der Pflegebedürftigkeit. Dadurch erhalten insbesondere Menschen mit Demenz oder anderen gerontopsychiatrischen Einschränkungen einen besseren Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung als bisher. Die Medizinischen Dienste werden sich aktiv an der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs beteiligen und die neue Begutachtung anschließend umsetzen. Für das neue Verfahren sind die Medizinischen Dienste durch die erfolgreich durchgeführte Praktikabilitätsstudie gut aufgestellt.“

Hintergrund:

Das Kabinett hat heute beschlossen, ein sogenanntes Vorschaltgesetz zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs als Anhang zum Präventionsgesetz auf den Gesetzgebungsweg zu bringen. Ziel des Vorschaltgesetzes ist es, die Umsetzungsphase vom alten auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und die damit verbundene neue MDK-Begutachtung zu regeln. Künftig soll für den Zugang zu Leistungen aus der Pflegeversicherung nicht mehr die Minutenanzahl des täglichen Hilfebedarfs entscheidend sein. Stattdessen soll durch das neue Begutachtungsassessment (NBA) die Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen ermittelt werden. Dadurch erhalten künftig mehr Menschen mit kognitiven und gerontopsychiatrischen Einschränkungen Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Die bisherigen drei Pflegestufen sollen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Das NBA ist unter wesentlicher Beteiligung der Medizinischen Dienste wissenschaftlich entwickelt und erfolgreich auf seine praktische Umsetzbarkeit hin untersucht worden.

Der **Medizinische Dienst des GKV-Spitzenverbandes (MDS)** berät den GKV-Spitzenverband in medizinischen und pflegerischen Fragen. Er koordiniert und fördert die Durchführung der Aufgaben und die Zusammenarbeit der MDK.

Die **Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK)** begutachten Antragsteller auf Leistungen der Pflegeversicherung im Auftrag der Pflegekassen.